SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Zonen der Unbestimmtheit: einige Beobachtungen in systematisierender Absicht

May, Stefan

Veröffentlichungsversion / Published Version
Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
May, S. (2008). Zonen der Unbestimmtheit: einige Beobachtungen in systematisierender Absicht. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2* (S. 5649-5659). Frankfurt am Main: Campus Verl. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-153873

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Zonen der Unbestimmtheit. Einige Beobachtungen in systematisierender Absicht

Stefan May

Die »Entscheidungsgesellschaften« (Schimank 2005) der Gegenwart, in denen immer mehr entschieden werden kann und muss, machen es erforderlich, dass ein beträchtlicher Teil dieser neu entstehenden Entscheidungslasten von den Individuen selbst bewältigt werden muss. Was auf der einen Seite als Autonomiegewinn verbucht werden kann, wird auf der anderen Seite zunehmend prekär. Denn zunehmend müssen die Individuen über existentielle Fragen entscheiden, beispielsweise Entscheidungen über den Lebensbeginn und das Lebensende, für die sie oftmals keine ausreichenden normativen Kriterien aber auch keine hinreichenden Alltagsroutinen vorfinden. So öffnen sich im Prozess reflexiver Modernisierung auf der einen Seite neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume für spezifische Formen der Sub-, Lebens- und Identitätspolitik. Gleichzeitig, und eben dies ist für die mich interessierende Frage zentral, werden sie neuen Konformitätszwängen und -erwartungen ausgesetzt. Offenbar realisiert sich politische Herrschaft in eben dieser Gleichzeitigkeit von Kontrolle und Autonomie. Das Wesentliche am Herrschaftscharakter der Moderne ist aber nicht nur diese Gleichzeitigkeit von Autonomie und Kontrolle – vielmehr ist entscheidend, wie diese beiden Prozesse aufeinander bezogen werden.

Die folgenden Überlegungen sollen der Spezifizierung dieses Verhältnisses anhand einiger zentraler Autoren und ihrer Beobachtungen nachgehen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit in irgendeiner Form zu beanspruchen.

In der biopolitischen Debatte der Gegenwart wird ganz allgemein eine gesellschaftliche Tendenz zur fortschreitenden Kalkülisierung des Körpers beobachtet und beschrieben. Eine Tendenz, die sowohl mit wirtschaftsliberalen Interessen an der Auflösung sozialstaatlicher Verpflichtungen harmoniert, vom schrittweisen Aufbau gesellschaftlicher Anreize und subtiler Zwänge profitiert, als auch von einer enorm gesteigerten Produktion an ethischen und rechtlichen Deutungsmustern flankiert wird.

Die hierin in unterschiedlichen Schattierungen anzutreffende Denkfigur der Selbstinstrumentalisierung des Körpers und der Psyche ist gleichwohl nicht gänzlich neu. Anknüpfungspunkte finden sich beispielsweise bei Norbert Elias, der den Prozess der Zivilisation als eine Verlagerung von Fremd- zum Selbstzwang beschrieb

(Elias 1980), bei Erich Fromm (1976) in der auf Plessner zurückgehenden Unterscheidung zwischen »Körper sein« und »Körper haben« und der damit verknüpften Kritik am zunehmenden Marketingcharakter des Umgangs mit dem Körper, oder bei Jacques Attali (1981), der die Tendenz zur »Selbstüberwachung und Selbstdenunziation« des Körpers als individuelles Anpassungsprogramm an die Herausbildung normalisierender Codes der physischen Funktionsfähigkeit und als Ausdruck der industrialisierten Organisation der Gesellschaft verstand. Gleiches gilt auch im Vorfeld der breiten Diffusion genetischer Techniken zum selbstoptimierenden Subjekt, der kosmetischen Chirurgie, Lifestyle-Drogen etc.

Auch Michel Foucaults frühe Analysen zur »Mikrophysik der Macht«, die sich in der Militär- oder Gefängnisdisziplin idealtypisch entfalten konnte, bezeichnen lediglich die Vorstufe oder die Frühform biopolitischer Machtentfaltung. Diese konzentrierte sich auf die Dressur des Körpers, war von äußerem Zwang bestimmt und in ihren wesentlichen Zügen streng dem Denkmodell der mechanischen Maschine verhaftet. Biopolitik in ihrer modernen Form, wie sie gegenwärtig im Anschluss an die späteren Arbeiten Foucaults unter dem Begriff der Gouvernementalität verhandelt wird, verweist dagegen auf qualitativ neue Dimensionen der Bemächtigung des Körpers. Sie bezeichnet eine Herrschaftstechnik in der individualisierte Akteure zu Techniken des Selbst greifen, in denen letztlich die Differenz von Wollen und Sollen erlischt und das gesellschaftlich geforderte Verhalten als Ausdruck des eigenen Willens erscheint.

Die Biopolitik der Gegenwart und die Frage nach der politischen Herrschaft

Das Konzept der Biopolitik, das von Foucault geprägt wurde (Foucault 2002: 166, 170) und sich nur unscharf von jenem der Biomacht unterscheiden lässt (vgl. Rabinow/Rose 2003: 3), bezeichnet den »Eintritt des Lebens und seiner Mechanismen in den Bereich der bewussten Kalküle und die Verwandlung des Machtwissens in einen Transformationsagenten des menschlichen Lebens« (Foucault 2002: 170).

Gegenstand der »Biopolitik der Bevölkerung (…) ist die Gesamtheit der konkreten Lebensäußerungen einer Bevölkerung, (…) um die Gefahren abzuwenden oder auszugleichen, die sich aus dem Zusammenleben einer Bevölkerung als biologische Gesamtheit ergeben« (Foucault 2002: 166). Biopolitik kann nach Paul Rabinow und Nikolas Rose als spezifische Strategie »over problematizations of collective human vitality, morbidity and mortality, over the forms of knowledge, regimes of authority, and practices of intervention that are desirable, legitimate and efficacious« (Rabinow

und Rose 2003: 3) verstanden werden. Lemke umschreibt den Begriff der Biomacht bei Foucault mit einem »Ensemble neuer Machttechniken (…), die neben und in Auseinandersetzung mit der Souveränitätsmacht operieren« (Lemke 2002: Fn. 2).

Biomacht umfasst unterschiedliche Aspekte neuer Strategien des Regierens des Lebens (Rabinow and Rose 2003), wobei der Begriff des Regierens im Sinne Foucaults zu verstehen ist: »Regieren heißt (…) das Feld eventuellen Handelns der anderen zu strukturieren« (Foucault 1999: 193). Dem Begriff der Regierung muss man nach Foucault »die sehr weite Bedeutung lassen« (Foucault 1999: 193), er versteht unter Regierung »die Gesamtheit der Institutionen und Praktiken, mittels derer man die Menschen lenkt« (Foucault 1997: 118). Macht ist nach Foucault dadurch gekennzeichnet, »dass sie Verhältnisse zwischen Individuen ins Spiel bringt« (Foucault 1999: 188). Machtausübung ist als »Weise der Einwirkung auf die Handlungen anderer« (Foucault 1999: 193) definiert.

Im sich gegenwärtig verändernden biopolitischen Kontext müssen Strategien, die sich auf Gesundheit, Krankheit und Beeinträchtigung beziehen, im Zusammenhang mit neuen Konfigurationen von Wissen, Macht und Subjektivität diskutiert werden (vgl. Rabinow/Rose 2003: 28, 30). Die schnell fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Biomedizin eröffnen – so hofft man – neue Ansätze für Prävention, Diagnostik und Therapie bisher nicht oder nur begrenzt heilbarer Krankheiten, was das Verständnis von Gesundheit, Krankheit und Behinderung sowie auch die Grenzen zwischen diesen Begriffen direkt als auch indirekt berührt (vgl. Enquete-Kommission 2000).

Gerade im Zuge der Entwicklung neuen genetischen Wissens treten individuelle und kollektive, politische und technologische sowie rechtliche und ethische Konnexe und Bezüglichkeiten zutage (Rabinow/Rose 2003: 21), die die Bedeutung des sozio-politischen Kontextes für diese Auseinandersetzung betonen und die zugleich ein bestimmtes Verhältnis von Fremd- und Selbstführung implizieren. Praktiken und Strategien, die Fragen des Umgangs mit neuem genetischem Wissen betreffen, sind in diesem Zusammenhang nicht mehr auf bestimmte Akteure wie den Staat oder auch die Ärzte beschränkt. Die Regierung »genetischer Risiken« (Lemke), die auch als genetische Gouvernementalität bezeichnet werden, etabliert eine neue Körperpolitik, die jeden Einzelnen von uns anhält, mit dem eigenen Körper und der Gesundheit möglichst ökonomisch umzugehen.

Die Macht der Norm

Die gesamte Debatte der Biopolitik und ihrer Folgen hängt nun wiederum sehr eng mit dem Verständnis von Norm und Normalität zusammen. Norm wird nach Can-

guilhem als etwas verstanden, was einen Machtanspruch in sich trägt. Mit anderen Worten: die Norm ist nicht als ein Erkenntnisraster zu verstehen, sondern sie ist ein Element, von dem aus eine bestimmte Machtausübung begründet und legitimiert werden kann, wie Foucault ausführt (zitiert nach Foucault 2003: 72). In unserem Fall verläuft die Ausgrenzung über Norm entlang bestimmter Begriffe, die sich auf den Körper beziehen. Werden bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten zur Norm erklärt und das Vorhandensein bestimmter Beeinträchtigungen als Abweichung von der Norm gesehen, wird die Frage der Ausgrenzung im Sinne von Nicht-Abweichung beziehungsweise Abweichung von diesen Fähigkeiten, Eigenschaften und Beeinträchtigung verstanden. Das Konzept der Norm impliziert also ein anderes Konzept, nämlich jenes der Extreme und der Abweichungen, was in Bezug auf den Körper bedeutet, dass in einer Gesellschaft, in der ein bestimmtes Konzept der Norm angewendet wird, Menschen mit Behinderung als Abweichung von dieser Norm angesehen werden.

Norm erzeugt also ein zweifaches: über den anormalen Körper von Menschen mit Behinderungen an sich sowie über die negative Auswirkung und Erhaltung bestimmter, für wesentlich angesehener Fähigkeiten und Eigenschaften. Diese Norm wirkt also vor allem an den Rändern und an den Grenzen zwischen Norm und Nicht-Norm sowie zwischen Normalen und Anormalen.

Eben diese Grenzen aber, die Grenzen und Ränder der Norm zur Nicht-Norm, zum Anormalen, trennen bestimmte Teile der Gesellschaft von der Mehrheit ab und betreffen dadurch in unmittelbarer Weise das Subjekt in seiner Positionierung innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft (vgl. Ewald 1991: 169; Foucault 1994: 246; Foucault 1999: 161). Einerseits individualisiert also die Norm. Zugleich ist sie das Maß, »das unaufhörlich zu individualisieren gestattet und zugleich vergleichbar macht« (Ewald 1991: 168). Wesentlich scheint hier der Aspekt der Individualisierung durch Norm zu sein, was unmittelbare Auswirkungen auf das Verständnis von Behinderung, aber auch der Identität hat. Die hinter der Ausgrenzung verborgenen Vorstellungen von Normalität, Norm und deren Grenzen sind hier jedenfalls im Sinne Foucaults als Machtstrategie zu verstehen, als Gesamtheit der Mittel, »die aufgeboten werden, um ein Machtdispositiv funktionieren zu lassen oder aufrechtzuerhalten« (Foucault 1999: 199). Macht wirkt also auf diese Weise über die Norm auf den Körper.

In allen Fällen geht es um das Ziehen von Grenzen, einerseits um Grenzen des Erlaubten und Möglichen, andererseits um Grenzen des Normalen zum Anormalen.

Im Kontext biopolitischer Strategien, die die »reproductive choice« (Rabinow/Rose 2003: 21f.) im Sinne einer Selektion von Embryos betreffen, und in deren Zusammenhang es um die Rhetorik der Wahl und die Ethik der Autonomie geht (ebd.) wird zugleich die Frage relevant, wer in diesem Umfeld das Recht auf Selektion hat, beziehungsweise welche Selektion »zulässig« ist, als »normal« (im Sinne

eines bestimmten Handlungsrahmens und bestimmter Vorstellungen von Gesundheit, Krankheit und Behinderung) erachtet wird, und welche Form der Selektion gesellschaftlich und politisch akzeptiert wird.

Normen dienen also in mehrfacher Hinsicht als »Träger von Machtansprüchen« und zwar im Sinne einer Fortsetzung bestimmter Machtverhältnisse: Durch die voranschreitende Entwicklung biomedizinischen und genetischen Wissens und dessen Bedeutung im Kontext einer neu entstehenden »vital politics« und damit zusammenhängend einer Zunahme des Risikos werden neue »Autoritäten« geschaffen, die Verantwortung übernehmen und Entscheidungen treffen müssen und sollen.

Zwischenresümee zur Biopolitik I

So erfolgt die Gouvernementalisierung der Gesellschaft bei Foucault über die Verknüpfung von Machttechnologien und Selbsttechnologien. Dieses Konzept der »Gouvernementalität« beinhaltet demnach eine Verschiebung der Modalitäten des Regierens vom Staat und seinen Apparaten hinein in die Individuen. In der Folge entsteht aber gerade keine Vergrößerung der Autonomie der Individuen, sondern vielmehr eine neue Form der »Totalität des Regierens« (Pieper 2003: 11). In dieser Verschiebung einer »Inversion« von Herrschaft entsteht nach Foucault ein Gesamtkomplex der Gesellschaftssteuerung, in dem die Individuen über eine ausgeklügelte Mikrophysik der Macht und gerade nicht der Herrschaft kontrolliert werden.

In seiner Eröffnungsvorlesung zu seinen Gouvernementalitätsüberlegungen hat nun Foucault eine Eingrenzung und Präzisierung der Biopolitik vorgenommen, die für die Beantwortung eines Konzepts politischer Herrschaft reflexiver Modernisierung Bedeutung hat. An dieser Stelle kommt Foucault auf die unterschiedlichen Impftechniken zur Bekämpfung und Eingrenzung der Seuchen zu sprechen. Er differenziert dabei die unterschiedlichen Sicherheits- und Kontrolltechniken unter Bezug auf die unterschiedlichen Krankheitsformen. So reagiert die Sicherheitspolitik in ihrer Bekämpfung der Lepra in Form der Ausgrenzung durch gesetzliche Regelungen, der Pest in Form der Bildung von Quarantäne und Kontrollnetzen sowie schließlich der Pockenimpfung als der entscheidenden Form der Vorbeugung und Prävention. Eben diese Pockenimpfung in Form der Vorbeugung ist nun die exemplarische Struktur der Gouvernementalität, weil diese Methode für Foucault und seine Überlegungen zur Gouvernementalität als Paradigma strategisch eindeutig nutzbarer Technologie steht. Für diese Impftechnik gilt zudem, dass sie sich auf die Bevölkerung insgesamt beziehen und auch nur so erfolgreich angewendet werden kann. Dagegen sind die exemplarischen Biopolitiken der gegenwärtigen Human-

technologien sehr viel stärker einerseits durch die Uneindeutigkeit ihres Wissens als auch andererseits durch die je individuelle Inanspruchnahme dieser Körpertechnologien gekennzeichnet.

In einem neueren Diskussionspapier unseres Sonderforschungsbereichs in München hat nun Edgar Grande (2006) darauf hingewiesen, dass es weniger die Modalitäten und Ziele der Herrschaftsausübung seien, die, wie Foucault überzeugend zeigen konnte, bereits mit der modernen Gesellschaft selbst erfunden wurden. Vielmehr seien es die Konstituierung neuer Zonen der Uneindeutigkeit und einer hierin angelegten Entgrenzung, mit der sich der Charakter politischer Herrschaft reflexiver Modernisierung von den Herrschaftstechniken der Ersten, industriegesellschaftlichen Moderne unterscheide. Daher könne es gewinnbringend sein, eben jene Zonen der Uneindeutigkeit genauer zu analysieren und zu beschreiben, die darin bestehen, dass die Grenzen zwischen Kontrolle und Autonomie, zwischen Zwang und Freiheit verschwimmen. Denn hierin scheine jene neue Qualität der Selbsttechniken, Kontrollregime, Politiknetzwerke etc. zu liegen, die allerorten beobachtet werden könnten und möglicherweise auch ein zentrales Spezifikum des Herrschaftscharakters reflexiver Modernisierung.

Ich möchte diesen Hinweis nun im zweiten Teil meiner Überlegungen aufnehmen und in einer kurzen Reflexion zu den Überlegungen Giorgio Agambens den Versuch unternehmen, die Entgrenzungsprozesse reflexiver Modernisierung auf die »Zonen der Uneindeutigkeit« derart zu beziehen, dass darin gerade der politische Herrschaftscharakter gegenwärtiger Biopolitik deutlicher hervortritt.

Bio(Politische) Herrschaft der Uneindeutigkeit im Anschluss an Giorgio Agamben – einige Anmerkungen

Arbeitet Foucault also heraus, wie sich Macht nicht vorrangig in staatlichen Ordnungen, sondern unter anderem in der Durchdringung des Lebendigen konstituiert: in der Disziplinierung und Formung von Körpern, im Reden über Sexualität, in der Normierung des »Normalen« und »Verrückten«, so führt Agamben diesen Ansatz auf rechtstheoretisches und rechtspolitisches Terrain zurück und spitzt zugleich den Kontext der Biopolitik zu als eine politische Herrschaftsgeschichte der Ein- und Ausschließung. Ausgehend von so unterschiedlichen Ansprechpartnern wie Walter Benjamin und Carl Schmitt, Martin Heidegger, Hannah Arendt (»Wir Flüchtlinge«) und Michel Foucault entwickelt Agamben eine Philosophie rechtsfreier Räume und der Reduzierung von Menschen auf ihre biopolitische Existenz des »nackten Lebens«. Demnach streben die Mächtigen seit der Antike nicht nur die Kontrolle

der Individuen als gesellschaftliche Wesen an, sondern auch die Vereinnahmung ihres biologischen Lebens. Die Folge ist eine latente, für ständig wachsende Teile der Weltbevölkerung auch offene, staatsrechtlich erzwungene Spaltung der Existenz in Mensch und Zugehörigkeit. Agamben geht dabei von einer rechtlich verfassten Spaltung der Identität in ein vergesellschaftetes Wesen (zoon politikon) eineserseits und dem »bloßen Leben« andererseits aus, die er auf Aristoteles' folgenreiche Unterscheidung zwischen »bios« und »zoé« in der Nikomachischen Ethik zurückführt und die er bis in die Gegenwart verlängert.

In der Beschreibung dieser Figuren, mittels derer menschliches Leben und Körper in biopolitische Objekte verwandelt werden, beobachtet er eigentümliche Zwischenzustände zwischen Gesetz und Nicht-Gesetz, so etwa die römische Rechtsfigur des »homo sacer«, des »heiligen Menschen« (vgl. Agamben 2002).

Die Figur des Homo Sacer aus dem römischen Recht dient als Konfiguration dieser Unterscheidung zwischen bios und zoé. Wie der ständige Begleiter des christlichen Abendlandes, der »Ewige Jude«, wandert der Homo Sacer hier durch die Jahrhunderte westlicher Geschichte. Agamben hält sich an den Doppelsinn des Worts Sacer: heilig und ausgestoßen (vogelfrei), und erkennt in diesem Konzept einen rechtsfreien Raum, der nicht erst mit der Ausstoßung des »bloßen«, des fremden und des anderen Lebens beginnt, sondern in die Geschichte der westlichen Selbsterfahrung eingeschrieben ist. »Sacer ist derjenige, den das Volk wegen eines Delikts angeklagt hat; und es ist nicht erlaubt, ihn zu opfern, wer ihn jedoch umbringt, wird nicht wegen Mordes verurteilt« (Agamben 2002: 81). Der »Homo Sacer« steht damit außerhalb des Rechts, wobei dieser Ausschluss für die Rechtsordnung selbst allerdings konstituierend wird.

Diese Entwicklung bezeichnet Agamben in Anlehnung an Michel Foucault als Biopolitik: Es entsteht ein totalitärer Zugriff auf jeden Einzelnen, wovor auch Demokratien nicht gefeit sind. Im Gegenteil: Als Antwort auf globale Fluchtbewegungen und Terror werden Grund- und Freiheitsrechte außer Kraft gesetzt. Als Beispiel dafür sieht Agamben die Flüchtlings-Camps in der Europäischen Union und das amerikanische Gefangenenlager in der Guantanamo-Bucht auf Kuba. Agamben zufolge wird hier der permanente Ausnahmezustand zum neuen Regulator des politischen Systems – nach dem Zeitalter der Kriege zwischen souveränen Staaten.

Der Ausnahmezustand ist jenes Recht, in dem die Rechtsgültigkeit aufgehoben ist. Ein Nicht-Recht also. Der Souverän wiederum kann in Anlehnung an Carl Schmitt als jene Macht definiert werden, die den Ausnahmezustand verkünden, das heißt, die Rechtsordnung aufheben kann. Der Souverän, der doch das Gesetz festlegt, steht damit außerhalb des Gesetzes. Das Konzentrationslager ist die Verräumlichung des Ausnahmezustands: »Es ist ein Stück Land, das außerhalb der normalen Rechtsordnung gesetzt wird, deshalb jedoch nicht einfach Außenraum ist«. Und der

Flüchtling oder Lagerinsasse schließlich ist Objekt dieser biopolitischen Praxis. An ihm wird die Teilung von politischer Existenz und Leben aufgehoben: Auf sein Leben wird politisch zugegriffen, ohne dass ihm ein rechtliches Dasein zugestanden würde. Auf diese Weise kann Agamben dann zu seiner apodiktisch in den Raum geworfenen These kommen, wonach »das Lager und nicht der Staat das biopolitische Paradigma des Abendlandes ist« (vgl. Agamben 2002, insbesondere 127ff.; 2004).

So zeichnet sich der Ausnahmezustand bei Agamben gerade durch seine biopolitische Aggressivität aus. Die Aufhebung der rechtlichen Bestimmungen deaktiviert nämlich »die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat« und bringt damit zuallererst jenes »nackte Leben« hervor, über das der Souverän uneingeschränkt verfügen kann. Das »nackte Leben« ist also gerade kein Urzustand, zu dem zurückgekehrt wird, sondern vielmehr das Ergebnis biopolitischer Produktion.

Agambens Studie des Ausnahmezustandes ist dabei etwas höchst seltenes widerfahren: denn kurz nach ihrer damaligen Veröffentlichung ist sie auf geradezu gespenstische Weise von der Wirklichkeit bestätigt worden. Intensiv wurde darüber gestritten, ob denn die von Agamben zitierte altrömische Figur des homo sacer, des aller Rechte beraubten Menschen, gegenwärtig überhaupt noch eine Bedeutung besitzt, da schafft eine Demokratie ein rechtliches Niemandsland, in dem Menschen in unterschiedlichster Hinsicht aller Rechte beraubt werden – als das nackte, all seiner Bestimmungen entkleidete Leben, auf das weder die Genfer Konvention noch das Strafrecht Anwendung finden soll.

Agambens These ist eine Provokation. Auch in altehrwürdigen Demokratien entstehen Dunkelzonen des Rechts, mithin Ausnahmezustände, in denen die nackte Macht sich des nackten Lebens bemächtigt. Auch liberale Demokratien schaffen also Räume, in denen das Recht aufhört, eine Recht für alle zu sein. Beispielsweise in Guantanamo, wo Menschen wie »Biomasse« behandelt werden, als bloße »Wesen«, die »juristisch« weder eingeordnet noch benannt werden. In dieser höchsten Unbestimmtheit sind sie einer neuen Vogelfreiheit ausgesetzt, gleichsam lebende Tote in einer endlosen Gefangenschaft.

Nun könnte man annehmen, Guantanamo sei eine absolute Ausnahme und die Folter ein Skandal, der auf das Fehlverhalten Einzelner zurückgehe. Mit dem Wesen der Demokratie und dem Wesen ihrer juristischen Ordnung aber habe all dies nichts zu tun. Eben dies aber bestreitet Agamben und gerade darin liegt seine eigentliche Provokation. Denn die Aufhebung des Rechts, also der Ausnahmezustand, ist nach seiner Auffassung nicht eine Ausnahme, sondern bewohnt gleichsam regulär das Haus der legalen Demokratie.

Für die näheren Bestimmungsverhältnisse politischer Herrschaft bedeutet dies gerade nicht, dass sich Demokratien nach Agamben über Nacht in Diktaturen verwandeln. Aber es entstehen zunehmend Zonen von Unsicherheit und Unentscheidbarkeit, unklare Lagen zwischen Regel und Ausnahme. In diesem sehr viel weiter

gefassten Prozess biopolitischer Herrschaft werden zentrale Rechtsnormen zwar nicht abgeschafft, aber ihre Geltung undeutlich, und dann dürfen sich Staatsbürger ihrer Rechte nicht mehr so sicher sein. In diesem Diffusionsprozess geht das Gesetz des Handels schleichend an die Exekutive über. Innenminister erwägen Sicherungsverwahrung, extralegale Tötungen oder die Anwendung des Feindstrafrechts. Der Einfluss des Militärs wächst, die Abgrenzung zu polizeilichen Aufgaben wird unscharf. Nach und nach wird die Ausweitung des Sicherheitsparadigmas zu einer normalen Technik des Regierens. So bricht die Bush-Administration das Völkerrecht und schafft eine Lage, in welcher der Notfall zur Regel wird und in der die Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden sich zunehmend als unmöglich erweist. Unbestimmtheitszonen entstehen aber auch in Bereichen ganz anderer Überschreitungen ehedem einigermaßen klarer Grenzen zwischen Natur und Kultur, so zum Beispiel in der Biogenetik und der Stammzellforschung. Woher können wir die Kriterien nehmen, die uns diese Produktion von Leben beurteilen und gegebenenfalls ihre Grenzen bestimmenlassen? Eine ähnliche Unbestimmtheit hat die Medizin mit ihren lebenserhaltenden Apparaten hergestellt. Sie hat eine früher relativ sichere Grenze zwischen Leben und Tod unbestimmt gemacht.

Anders als Schmitt aber erweist sich in diesen Ausnahmezuständen nicht das »Wesen« des Politischen. Es ist auch gerade nicht die souveräne Macht als vorpolitische oder existenzielle Wahrheit, die bei Agamben in diesen Ausnahmezuständen hinter den Fassaden demokratischer Illusionsgebäude hervorbricht. Vielmehr zeigt er, dass die Aussetzung des Rechts selber gerade auf dem Schachbrett des Rechts vollzogen wird, in der Matrix der Legalität. Werden als die Guantanamo-Gefangenen als »gesetzlose Kombattanten« bezeichnet, dann vollzieht sich die Aufhebung des Folterverbots nicht im extralegalen Nirgendwo, sondern im Raum des Rechts selber. Mit anderen Worten: der Ausnahmezustand wird rechtlich verwaltet und gerade mit den Mitteln des Rechts betrieben (vgl. Agamben 2004).

Ausblick

Wenn aber nach Agamben die offensichtlich im Zentrum jeder politischen Souveränität verborgene bloße Gewalt sich gleichsam in und durch die Ausweitungen der Zonen der Uneindeutigkeit ausdehnt und als Folge diese konstatierte Anomie das Recht verdrängt, dann lässt sich diese Entwicklung nicht durch eine Rückkehr zu einer »liberalen«, die Allmacht des Souveräns einschränkenden Rechtspolitik umdrehen. Durch die inwendige Verbindung von Recht und bloßer Gewalt, wird der Begriff des »Rechts« an sich in Frage gestellt. Agamben enttarnt damit zwar einerseits die Schmittsche Verbindung von Recht und Gewalt als Manöver (das

unter anderem die Legitimität des Souveräns stärken soll); kennzeichnet gleichzeitig aber auch die »liberale« Trennung von Recht und Gewalt als Illusion, weil sich Souveränität ohne nackte Gewalt gar nicht konstituieren könne.

Es erscheint mir jedoch fraglich, ob dies die einzig zwingende Schlussfolgerung aus den Beobachtungen neuer Zonen der Unbestimmtheit sein muss. Zum einen könnte man im Anschluss an Becks Konzept der Subpolitik und seiner eigenen Modernisierungen dahingehend anschließen, dass der von Agamben als im Recht immer schon entschiedene Prozess der Grenzziehung von Einschließung und Ausschließung gerade in den Ausnahmezuständen der Weltrisikogesellschaft neu aufbricht. Zwar ist offen, wer dann als relevante politische Kraft innerhalb dieser Ausnahmezustände neuer Grenzziehungen gleichsam die Souveränität an sich ziehen kann. Dies aber ist als ein vorläufig offener Prozess zu verstehen, der nicht als beantwortet und entschieden angesehen werden muss (Beck 1993; Beck 2002; Grande 2003).

Zum anderen ist die Bedingung der Möglichkeit dieser Neujustierung politischer Herrschaft im Prozess der Grenzziehung nicht zuletzt davon abhängig, ob in normativer Hinsicht überhaupt noch an dem Erfordernis dieser Grenzziehung festgehalten wird oder aber von einer vollständigen Totalisierung der Herrschaft und ihrer Grenzenlosigkeit ausgegangen werden muss und kann, wie es die Vertreter einer postmodernen politischen Herrschaftskonzeption vertreten (vgl. Hardt/Negri 2000).

Schließlich ist darauf zu insistieren, dass jene Zonen der Uneindeutigkeit nicht mit purer Beliebigkeit verwechselt werden dürfen. Vielmehr bedeuten sie, dass das Wechselspiel von Macht und Gegenmacht im globalen Zeitalter zu neuen Kräfteverhältnissen führt, in und durch die das Metaspiel gesellschaftlicher Disziplinierung und individueller Autonomie ausgekämpft wird, in denen zuallererst die Deutungshoheiten über die Handlungsspielräume festgelegt werden müssen.

Literatur

Agamben, Giorgio (2002), *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.

Agamben, Giorgio (2004), *Ausnahmezustand*, Frankfurt a.M.

Attali, Jacques (1981), *Die kannibalische Ordnung*, Frankfurt a.M./New York.

Beck, Ulrich (1993), *Die Erfindung des Politischen*, Frankfurt a.M.

Beck, Ulrich (2002), *Macht und Gegenmacht im globalen Zeitalter*, Frankfurt a.M.

Enquete-Kommission (2000), *Einsetzungsauftrag, Recht und Ethik der modernen Medizin*.

Ewald, Francois (1991), »Eine Macht ohne Draußen«, in: ders./Berhard Waldenfels (Hg.), S*piele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken*, Frankfurt a.M., S. 163–170.

Foucault, Michel (1994), »Das Subjekt und die Macht. Nachwort von Michel Foucault«, in: Hubert L. Dreyfus/Paul Rabinow (Hg.), *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Weinheim, S. 241–261.

Foucault, Michel (1997), *Der Mensch ist ein Erfahrungstier*, Frankfurt a.M.

Foucault, Michel (1999), »Wie wird Macht ausgeübt?«, in: Jan Engelmann (Hg.), *Michel Foucault. Botschaften der Macht. Der Foucault-Reader. Diskurs und Medien*, Stuttgart, S. 187–201.

Foucault, Michel (2002), *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Erster Band, Frankfurt a.M.

Foucault, Michel (2003), *Die Anormalen. Vorlesungen am College de France (1974–1975)*, Frankfurt a.M.

Foucault, Michel (2004), *Geschichte der Gouvernementalität I*, Frankfurt a.M.

Grande, Edgar (2003), *Politik gegen Institutionen? Die neuen Souveräne der Risikogesellschaft,* Arbeitspapier Nr.1/2003, München.

Grande, Edgar (2006), *Macht und Herrschaft in der zweiten Moderne. Acht Thesen,* unver. Diskussionspapier, München.

Hardt, Michael/Negri, Antonio (2000), *Empire. Die neue Weltordnung,* Harvard.

Lemke, Thomas (2002), »Biopolitik im Empire – Die Immanenz des Kapitalismus bei Michael Hardt und Antonio Negri«, *Prokla 32/4*, S. 619–629.

Pieper, Marianne (2003), »Regierung der Armen oder Regierung von Armut als Selbstsorge«, in: dies. (Hg.), *Gouvernementalität. Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault*, Frankfurt a.M./New York, S. 136–161.

Rabinow, Paul/Rose, Nicholas (2003), *Thoughts on the Concept of Biopower Today*, in: http://www.lse.ac.uk/collections/sociology/pdf/RabinowandRose-BiopwerToday03.pdf

Schimank, Uwe (2005), *Die Entscheidungsgesellschaft*, Wiesbaden.